

Schulgesetznovelle – Kommentierung der wesentlichen Bestimmungen

§ 11 Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts

(3) ... Die Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Pflichtveranstaltungen orientiert sich am individuellen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Sie kann unabhängig von ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer Lerngruppe oder Klasse erfolgen.

Die Stärkung individuellen Lernens gehört zu unseren Zielen. Ob sich die angedeutete Flexibilisierung der Organisation als alltagstauglich erweist, wird man sehen.

§ 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

(1) ... Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen, und sie haben einen Anspruch auf integrative sonderpädagogische Förderung. Sie werden in Regelklassen unterrichtet, soweit nicht aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerichtetem Unterricht erforderlich und zweckmäßig oder von den Sorgeberechtigten gewünscht ist.

Die Integration behinderter Kinder entspricht unseren Zielen. Die Abschaffung der Integrationsklassen wird aber nur dann ein richtiger Schritt sein, wenn es organisatorische gelingt, die zur Deckung der Förderbedarfe notwendigen Ressourcen an der Einzelschule und in der Fläche zu organisieren.

§ 14 Primarschule

(1) Die Primarschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und wird eigenständig geführt. Die Unterrichtszeit in der Primarschule beginnt schulwerktäglich um 8:00 Uhr und endet in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und in der Vorschulklasse um 13:00 Uhr, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 um 13:30 Uhr. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.

Die Einführung der Primarschule bedeutet 2 Jahre längeres gemeinsames Lernen. Deshalb ist die Maßnahme im Grundsatz ein Schritt in die richtige Richtung.

§ 15 Stadtteilschule

(1) Die Stadtteilschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13. Die Jahrgangsstufe 11 ist die Vorstufe, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Oberstufe.

Mit Einführung der Stadtteilschule wird die Vielzahl der Schulformen verringert. Das Ziel, auch an Stadtteilschulen an allg. Schulabschlüsse anzubieten, ist zu begrüßen. Die Gefahr einer Zwei-Klassen-Schule bleibt dennoch bestehen. Die Verabschiedung von unserem bildungspolitischen Projekt der Gesamtschule schmerzt. Dieses Projekt muss in der Stadtteilschule weiterentwickelt werden.

(3) In der Oberstufe stehen den ~~den~~ ~~werden~~ die Schülerinnen und Schülern Profilbereiche offen. Durch Wahl eines Profilbereichs können Schülerinnen und Schüler , ~~in einem Kurssystem unterrichtet, durch deren Wahl in denen~~ sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen ~~durch Wahl~~ aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.

Die Gleichartigkeit der gymnasialen Oberstufen ist ein Essential und zu begrüßen

Absatz (5) Gesamtschule besonderer Prägung wird gestrichen

Die Aufhebung der Gesamtschule besonderer Prägung ist zu kritisieren. Eine Großstadt kann sich auch im Rahmen einer generellen Schulstrukturreform Ausnahmen leisten, wenn sie von allen Beteiligten akzeptiert und pädagogische erfolgreich sind.

§ 16

Haupt- und Realschule Streichen

Die Aufhebung der Hauptschule ist ein überfälliger Schritt.

§ 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung

(2) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Primarschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Primarschulen sollen zweimal jährlich zum Schulhalbjahr Einschulungstermine anbieten. § 14 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Aus der Perspektive der Eltern und der sich unterschiedlich schnell entwickelnden Kinder ist das Angebot zu begrüßen. Ob es gelingt, die damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen an der Einzelschule zu bewältigen, wird sich zeigen.

(4) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern. In Primarschulen werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen, bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet von den Familien angewählt werden. Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.

Die Geschwisterregelung ist gut begründet. Entscheidend ist das Festhalten an dem Prinzip der Berücksichtigung altersangemessener Schulwege, wenn denn das Prinzip der Bezirksgrundschule nicht gewollt wird.

§ 45 Wiederholung, Kurseinstufung und individuelle Förderung bei Leistungsrückständen

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf. Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann vom Bestehen einer Zwischenprüfung, dem erfolgreichen Besuch eines Probehalbjahres oder dem Einhalten einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden. In der Primarschule entscheidet die Zeugniskonferenz über den Zeitpunkt des Übergangs in die Unterstufe und über die Berechtigung zum Übergang in die weiterführende Schulform und deren Zeitpunkt.

Jahrgangsübergreifender Unterricht entspricht der gewollten stärkeren Individualisierung des Lernens. Konsequenz sind die veränderten Übergangsregelungen.

§ 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte

(1) Keine Klasse oder Lerngruppe an Primarschulen und Stadtteilschulen allgemeinbildenden Schulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20 nicht überschritten werden. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall geringer, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall größer festgelegt werden.

Die per Gesetz angestrebten Klassengrößen für die Primarschulen sind zu begrüßen. Sie sind aufgrund der Formulierungen allerdings nicht einklagbar. Der Hinweis, dass sie aus „Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall größer festgelegt werden, und dass es keine Aussagen zu den Frequenzen in den Sekundarschulen gibt, ist ein Hinweis darauf, dass angesichts der angespannten Haushaltslage um jede Lehrerstelle gekämpft werden muss.

(2) Die Primarschule wird mindestens zweizügig, das Gymnasium und die Stadtteilschule mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten Sorgeberechtigten nachgefragte Profile in ausreichendem Umfang angeboten werden.

Die Festlegung auf zwei Züge der Primarschule ist zwingend, weil sonst die Schulwege der 5 bis 12 Jährigen zu weit würden. Die Festlegung auf drei Züge in den Sekundarschulen I ist notwendig, weil ohne diese Festlegung, keine noch so sinnvolle Schulschließung durchgesetzt werden könnte.

Dietrich Lemke

23.3.09